



## 3, 2, keins – deins; Geschlechterwahl im 21. Jahrhundert oder die Bedeutung des dritten Geschlechts

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

„Und Gott ... schuf sie als **Mann und Frau**.“ Dieser Vers aus der Bibel, 1. Mose 1, 27, ist auch heute noch neben unserer eigenen alltäglichen Wahrnehmung die Grundlage unseres binären/zweiteiligen Geschlechterverständnisses. Da laut Bibel der Mensch kurze Zeit später Bekleidung benötigte, ist uns der Blick auf all das, was uns möglicherweise eines anderen belehren könnte, verwehrt. Gerade auch für viele derjenigen, die sich am Menschenbild der Bibel bewusst orientieren wollen (zu denen sich die Autorin selbst zählt), ist die Entscheidung des BVerfG vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, ein Aufreger. So werden infolge dieser Entscheidung hierzulande durch den einen Gesellschaftsteil Zustände wie in Sodom und Gomorrha befürchtet, während ein anderer Gesellschaftsteil das Urteil jubelnd als Befriedigung des Bedürfnisses nach freier Geschlechterwahl feiert.

Was aber hat das BVerfG tatsächlich entschieden?

Mit dem benannten Urteil hat das BVerfG dem Gesetzgeber aufgegeben, zusätzlich zu den Vorgaben „männlich“ und „weiblich“ ein drittes Geschlecht im Rahmen der Personenstandsmeldung zu ermöglichen. Diese „Abschaffung“ des binären Geschlechtersystems hat die schönsten und schaurigsten Stilblüten getrieben – unter Laien und Juristen gleichermaßen. So lassen *Streck/Kamps*<sup>1</sup> in der diesjährigen Septemбераusgabe der ErbR „Kevin“ sagen: „Dies ist die Erfindung des dritten Geschlechts durch das BVerfG bzw. anderer gesellschaftlicher Gruppen. Nicht die Biologie entscheidet darüber, ob man Mann oder Frau, Junge oder Mädchen ist, sondern die eigene Definition. Kurz: Die binäre Geschlechtskonzeption ist passé.“ In der Tat gibt es in Bevölkerung und auch unter Juristen die Ansicht, die persönliche Definition des eigenen Geschlechts sei entscheidend für die Geschlechtszuordnung – ungeachtet biologischer Gegebenheiten. Darin zeigt sich der Hauptirrtum über das BVerfG-Urteil: die Wählbarkeit des Geschlechts durch die einzelne Person nach eigener Façon. Dahinter liegt bereits der zweite, nicht weniger erhebliche Irrtum: Transgender, transsexuell und intersexuell ist irgendwo alles das Gleiche – ebenfalls je nach Gefühl?! Zum Verständnis über den Gegenstand und das Ergebnis des Verfahrens ist eine klare Unterscheidung unabdingbar, wobei die Aufführung sämtlicher Definitionen den Rahmen dieses Artikels sprengen würde. Im Hinblick auf die Entscheidung ist jedoch das Verständnis von Intersexualität – um die es hier geht – entscheidend, denn sie grenzt sich durch ihre biologische Bedingtheit erheblich von den anderen Begriffen ab.

Intersexuell ist eine Person, die genetisch, anatomisch und/oder hormonell nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist. Bisher galt bei Geburt eines

Kindes die Regelung des § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG, der die Eintragung des Geschlechts in das Geburtenregister verlangt. § 22 Abs. 3 PStG konkretisiert den Fall, dass eine Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht nicht möglich ist – sodann ist kein Geschlecht einzutragen.

Diese Regelung, die die Eltern einer intersexuellen Person dazu nötigt, ihr Kind als geschlechtliches Nullum eintragen zu lassen, hat das BVerfG für verfassungswidrig erklärt und führt dazu aus, dass „das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität auch jener Personen schützt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.“ Mitnichten geht es hier um ein gefühltes Geschlecht, Divergenzen zwischen einer Person und ihrem biologischen Geschlecht oder eine völlig freie Wählbarkeit des Geschlechts je nach Tagesform. Die Entscheidung des BVerfG führt viel mehr dazu, dass Menschen, die von Geburt an biologisch und ohne jedes eigene Zutun weder männlich noch weiblich sind, die Möglichkeit einer Geschlechtsbezeichnung erhalten. Die Zuordnung zu einem Geschlecht sei, so das BVerfG, für die Identität einer Person von herausragender Bedeutung.

Bei genauerem Hinsehen ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG somit keine Anpassung an den gesellschaftlichen Mainstream (wenn er es denn ist), sondern eine sachliche Beurteilung tatsächlicher seit jeher existierender Gegebenheiten. Es gibt neben dem biologisch männlichen und biologisch weiblichen Geschlecht eine Geschlechtsform, die von beiden Begriffen nicht erfasst wird. Damit entsteht für die betroffenen Menschen eine grundlegende Identifikationsschwierigkeit, die das BVerfG als gravierende Persönlichkeitsrechtsverletzung einordnet. Mit der noch ausstehenden Gesetzesanpassung soll diese „Nichtregelung“ behoben werden, so dass die Zuordnung zu einem Geschlecht jeder Person möglich wird.

Ihre

Elisabeth Schulz

Rechtsanwältin, Lippstadt

<sup>1</sup> ErbR 2018, 498.